

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Nur per E-Mail:

Kontakt: Fabian Steinlein
Telefon: +49 30 2021-2412
Fax: +49 30 2021-192400
E-Mail: f.steinlein@bvr.de
Unsere Zeichen: FSt/Sche

AZ DK: ESTG-45a
AZ BVR: ST-ESTG-45a

**Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung
der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung
von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)
Ihr Schreiben vom 20. November 2020
GZ: IV B 8 - S 2411/19/10010 :001
DOK: 2020/1087622**

10. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr ,
sehr geehrte Damen und Herren,

Anlage
Stellungnahme

vielen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfs eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kreditwirtschaft unterstützt die Bestrebungen der Bundesregierung, missbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden und den staatlichen Steueranspruch effektiv und unter Nutzung moderner IT-Technik/-Verfahren durchzusetzen.

Ziel des Gesetzes ist es lt. Entwurfsbegründung „vorausschau- end Risikofaktoren auszuschließen, die zu unberechtigter Ent- lastung führen könnten“ (S. 2). Es ist von einer „Reduzierung der Verfahrensarten“ und einer Reduzierung von Verwaltungs- aufwand die Rede. Die mit der Abführung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer befassten Finanzinstitute sollen zur Vermeidung von Betrug bei der Erstattung von Kapitalertrag- steuer „ergänzende Informationen“ an das BZSt übermitteln. Hierzu sollen „die Begleitumstände des Erwerbs der Wertpa- pier“ (S. 30) mitgeteilt werden.

Die numehr vorgesehenen Maßnahmen im Kontext mit der Erstellung von Kapitalertragsteuerbescheinigungen (Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung des Ausstellers, zusätzliche Angaben bei Dividenden aus girosammelver-

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-dk.de

wahrten Aktien und Aktiensurrogaten, Meldepflichten für Zwischenverwahrer und vollständige Meldekette als Bedingung für die Ausstellung einer Steuerbescheinigung) sind unverhältnismäßig, können in der Praxis nicht (in einem Massenverfahren) umgesetzt werden und führen dazu, dass künftig im Dividendenbereich keine Steuerbescheinigungen mehr ausgestellt werden können und in der Folge weder eine Anrechnung von Kapitalertragsteuer, noch deren Erstattung möglich ist.

Ohne auf die Details einzugehen, möchten wir auf folgende Kernpunkte unserer Kritik hinweisen:

Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung des Ausstellers einer Steuerbescheinigung:

Die Einführung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung bei der Ausstellung einer (Kapitalertrag-)Steuerbescheinigung in § 45a Abs. 7 Satz 1 EStG-E beschränkt sich nicht auf Dividenden aus Aktien, sondern erfasst alle Arten von Kapitalerträgen sowie auch Kapitalerträge, die inländischen Steuerpflichtigen zufließen. Eine Gefährdungshaftung ist dem Haftungssystem der AO fremd und berücksichtigt nicht, dass die Kreditinstitute beim Kapitalertragsteuerabzug von Datenlieferungen Dritter, insbesondere des Steuerpflichtigen, der Finanzverwaltung oder den Wertpapier-Mitteilungen, abhängig sind und dass die §§ 43 ff. EStG zahlreiche Regelungen vorsehen, um Erfassungsdefizite zu verhindern. Soweit in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass die Gefährdungshaftung gerechtfertigt sei, weil der Haftende einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Steuerpflichtigen sowie den an einer Wertpapierverwahrkette beteiligten Kreditinstituten/Zwischenverwahrern hat, ist dies unzutreffend. In vielen Fällen bestehen keine entsprechenden Rechtsbeziehungen und könnten die Beteiligten sich bei vertraglichen und deliktischen Ansprüchen exkulpieren. Ansprüche gegenüber ausländischen Beteiligten könnten zudem nicht durchgesetzt werden.

Zusätzliche Angaben bei Dividenden aus girosammelverwahrten Aktien und Aktiensurrogaten:

Der neue § 45b Abs. 2 und 3 EStG-E sieht bei der Auszahlung von Dividenden aus Aktien, Hinterlegungscheinen und beteiligungsähnlichen Wertpapieren zusätzliche Angaben in der Steuerbescheinigung vor, die den auszahlenden Stellen schlichtweg nicht vorliegen. Dies gilt insbesondere für die Daten über die Zwischenverwahrer der Wertpapiere in § 45b Abs. 2 Nr. 8 EStG-E und, soweit die auszahlenden Stellen nicht unmittelbar an einem Wertpapierleihe- oder Wertpapierpensionsgeschäft beteiligt sind, auch für die nach § 45b Abs. 2 Nr. 5-7 EStG-E zu meldenden Daten.

Meldepflichten für Zwischenverwahrer:

Ferner sieht der Entwurf personenbezogene Meldepflichten für Zwischenverwahrer vor, die diesen mangels Konto-/Depotführung i. S. d. § 154 AO für die Endkunden/Gläubiger der Kapitalerträge nicht vorliegen und daher von den Zwischenverwahrern auch nicht übermittelt werden können. Das gleiche gilt für die nach § 45b Abs. 2 Nr. 5-8 EStG-E zu meldenden Daten über Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte, weil den Zwischenverwahrern regelmäßig nicht bekannt ist, auf welcher Rechtsgrundlage die von ihnen verwalteten Wertpapiere übertragen werden.

Vollständige Meldekette als Bedingung für die Ausstellung einer Steuerbescheinigung:

Nach § 45b Abs. 7 Satz 2 EStG-E darf die auszahlende Stelle künftig keine Steuerbescheinigung mehr ausstellen, wenn ihr die von den Zwischenverwahrern zu meldenden Daten nach § 45b Abs. 2 und 3 EStG-E nicht vollständig und sachlich richtig vorliegen. Da Zwischenverwahrer, Depotbank und Treuhänder die ihnen obliegenden Meldepflichten nicht erfüllen können – und die auszahlende Stelle auch nicht überprüfen könnte, ob die Verwahrkette vollständig und die gemeldeten Daten sachlich richtig sind – werden bei einer Verabschiedung des Gesetzes künftig bei Vorliegen von Kapitaleinkünften aus Dividenden aus girosammelverwahrten Aktien und Aktiensurrogaten keine Steuerbescheinigungen mehr ausgestellt werden können.

In der Folge führt dies dazu, dass bei Kapitaleinkünften aus Dividenden aus girosammelverwahrten Aktien und Aktiensurrogaten keine Anrechnung und auch keine Erstattung von Kapitalertragsteuer möglich sein wird.

Damit wäre zwar das mit der Gesetzesänderung angestrebte Ziel erreicht, die unberechtigte Anrechnung/Erstattung von Kapitalertragsteuer bei Cum/Ex-, Cum/Cum- und Cum-Fake-Geschäften auszuschließen. Die Auswirkungen würden jedoch weit über dieses Ziel hinausgehen, weil auch „ganz normale“ Aktionäre betroffen wären und sich erhebliche Auswirkungen auf den Kapitalmarkt sowie den Finanzplatz Deutschland ergäben.

Zeitlich unbegrenzte Korrektur- und Stornierungspflicht:

Die Regelung in § 45b Abs. 8 EStG-E sieht vor, dass auch nach Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres Korrekturen und Stornierungen vorzunehmen sind. Eine solche zeitlich unbegrenzte (!) Korrekturpflicht kollidiert mit den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, da die zugrunde liegenden Datensätze quasi „bis ultimo“ aufbewahrt werden müssten. Es würde bei den im Sinne der DSGVO verantwortlichen Instituten mittelbar eine unbegrenzte Speicherfrist eingeführt, die gegen Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO verstoßen würde. Angesichts der Vielzahl „ergänzender“ Informationen würde außerdem eine gigantische und stetig wachsende Vorratsdatenhaltung entstehen.

Zumutbarkeit und Grenzen der Inpflichtnahme Privater:

Zudem stellt sich angesichts der im Entwurf vorgesehenen massiven Aufgabenabwälzung auf die Kreditinstitute die grundsätzliche Frage nach Zumutbarkeit und Grenzen der Inpflichtnahme Privater. Zumal nach eigener Aussage der Bundesregierung keine Erkenntnisse vorliegen, dass nach der Systemumstellung durch das OGAW-IV-UmsG zum 1. Januar 2012 noch Gestaltungsmodelle praktiziert wurden, die mittels Leerverkäufen von Aktien die Anrechnung oder Erstattung niemals abgeführter Kapitalertragsteuer zum Gegenstand haben, und Cum/Cum-Gestaltungen durch Einfügung der §§ 36a und 50j EStG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 unterbunden wurden (so explizit BT-Drucksache 19/24156).

Diskussion alternativer Lösungsansätze:

Daher wären aus unserer Sicht Alternativen zu dem Entwurf zu diskutieren.

- **So wäre über einen Bruttosteuerabzug auf Ebene der depotführenden Stellen nachzudenken:**

Im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung müssten dann die (Einzel-) Sachverhalte im Rahmen der Veranlagung aufgeklärt werden.

- **Einführung eines allgemeinen Meldeverfahrens zur elektronischen Meldung der Steuerbescheinigungsdaten an die Finanzverwaltung:**

Der Übergang auf eine elektronische Meldung der Steuerbescheinigungsdaten hätte den Vorteil, dass ein Nebeneinander von Steuerbescheinigungen, die der Kunde erhält, und zusätzliche diverse Meldungen an die Finanzverwaltung vermieden würden. Zudem könnte für Steuerinländer eine vorausgefüllte Steuererklärung ermöglicht werden, für Steuerausländer hätte das BZSt Kenntnis über die erzielten Kapitalerträge. Dabei wäre auch in den Blick zu nehmen, wie die Zukunft der Abgeltungsteuer aussieht. Es muss in jedem Fall vermieden werden, ein aufwändiges Konzept umzusetzen, das nur kurze Zeit Bestand hätte und immer wieder angepasst werden müsste.

Unsere Einzelanmerkungen zu dem Referentenentwurf entnehmen Sie bitte der Anlage.

Für Rückfragen und weiteren Austausch – insbesondere auch zur Erörterung von Alternativüberlegungen – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

i. V.

Gerhard Hofmann

Fabian Steinlein

Anlage

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)

Kontakt:

Fabian Steinlein

Telefon: +49 30 2021- 2412

Telefax: +49 30 2021-192400

E-Mail: f.steinlein@bvr.de

Berlin, 10. Dezember 2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)

1. Allgemeine Hinweise

Die im Entwurf vorgesehenen Angabepflichten sind **in einem Massenverfahren schlichtweg nicht umsetzbar**. Daher ist auch die im Entwurf vorgesehene Schätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft nicht nachvollziehbar. Die vorgesehenen Angabepflichten erfordern grundlegende Eingriffe in die EDV-Architektur der depotführenden Stellen bzw. der Wertpapierdienstleister:

- Aktien-Ausschüttungen und Transaktionen mit den Aktien müssten in einen Zusammenhang gebracht werden. Das würde für jede einzelne Dividendenausschüttung WKN-, kunden- und zuflussbezogen umfangreiche Bestandsprüfungen voraussetzen.
- Die Überlegungen, transaktionsbezogen Daten über Handelstag (Schlusstag), Abwicklungstag (Valuta?), tatsächlicher Abwicklungstag (Erfüllungstag?), jeweilige Stückzahl zu bescheinigen bzw. zu melden, stellen – zumal unter den Bedingungen eines Massenverfahrens – einen EDV-technischen Overkill dar.
- Viele der geforderten Daten liegen den auszahlenden Stellen schlicht nicht vor. Dies gilt etwa dann, wenn die depotführende Stelle lediglich in Wertpapier-Depotüberträge eingebunden ist. Dies ist etwa bei den angeführten WP-Leihegeschäften der Fall. Eine lückenlose Erfassung wäre illusorisch bzw. es müssten alle Depotüberträge unter den Verdacht („worst-case-Szenarien“) einer nicht näher bestimmbareren steuerlichen Relevanz gestellt werden, woraus eine Unzahl an Kontrollmitteilungen generiert würde. Entsprechend hoch wäre der Nachprüfungsaufwand der Finanzbehörden.

Nicht nachvollziehbar ist für uns auch die angegebene Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands um schätzungsweise 1,471 Mio. Euro. Es sollen erhebliche Daten auf Dauer gespeichert werden, da sie für Korrekturen und Stornierungen auf ewig vorgehalten werden sollen. Schnittstellen müssen unterhalten werden. Die Datenübermittlung gem. § 45b Abs. 5 EStG-E soll auf Verlangen des Gläubigers vorgenommen werden, womit entsprechende Kundenanfragen bearbeitet werden müssen.

Es stellt sich uns angesichts der im Entwurf vorgesehenen massiven Aufgabenabwälzung auf die Kreditinstitute die grundsätzliche Frage nach Zumutbarkeit und Grenzen der Inpflichtnahme Privater. Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Sachverhaltsaufklärung im Sinne einer lückenlosen Nachweisführung auf Dritte verlagert, die ihrerseits die notwendigen Daten zumindest zum Teil von Anderen beschaffen müssten. Die Frage der Zumutbarkeit und Grenzen der Inpflichtnahme Privater wiegt umso schwerer, da nach eigener Aussage der Bundesregierung keine Erkenntnisse vorliegen, dass nach der Systemumstellung durch das OGAW-IV-UmsG zum 1. Januar 2012 noch Gestaltungsmodelle praktiziert wurden, die mittels Leerverkäufen von Aktien die Anrechnung oder Erstattung niemals abgeführter Kapitalertragsteuer zum Gegenstand haben und Cum/Cum-Gestaltungen durch Einfügung der §§ 36a und 50j EStG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 unterbunden wurden (so explizit BT-Drucksache 19/24156).

2. Zu Art. 1 Nr. 5 – § 45a EStG-E: Steuerbescheinigungen und Haftung

Ausweitung der Haftung (§ 45a Abs. 7 EStG-E)

Mit der Regelung wird eine **verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung** eingeführt, die der nationale Gesetzgeber nur in Ausnahmefällen zulässt und deren Voraussetzungen hier nicht gegeben sind.

Stellungnahme Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)

Der Kapitalertragsteuerabzug dient – wie der Lohnsteuerabzug – der Sicherstellung des staatlichen Steueranspruchs durch Steuerabzug im Zeitpunkt des Zuflusses. Durch die (Kapitalertrag-)Steuerbescheinigung wird – wie bei einer Lohnsteuerbescheinigung – für das Veranlagungsverfahren im Folgejahr nachgewiesen, auf welche Bemessungsgrundlage und unter Berücksichtigung welcher persönlicher Umstände die Abzugsteuer einbehalten worden ist.

Dementsprechend werden in einer Steuerbescheinigung auch nur die Daten ausgewiesen, die bei der Berechnung des Steuerabzugs berücksichtigt worden sind.

Der staatliche Steueranspruch ist bereits dann gesichert, wenn die Kapitalertragsteuer einbehalten (und abgeführt) worden ist. Der Gesetzgeber hat die Tatbestände, bei denen ein Steuerabzug vorzunehmen ist, laufend erweitert und gerade im Dividendenbereich in 2012 die Steuerabzugspflicht vom Emittenten auf die auszahlende Stelle verlegt, sodass seither sowohl bei Dividenden als auch bei Dividendenersatzzahlungen ein Steuerabzug gesichert ist.

Um eine finanzielle Überbelastung der Steuerpflichtigen/Kapitalanleger zu vermeiden, hat der Gesetzgeber zudem bereits frühzeitig angeordnet, dass der Kapitalertragsteuer-Freibetrag (durch Erteilung eines Freistellungsauftrags) und die Befreiung bestimmter Kapitalanleger von der Steuerpflicht (durch Vorlage von NV-Bescheinigungen) bereits im Steuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Ebenso wurde geregelt, dass bestimmte Steuerbefreiungen für Kapitalerträge aufgrund völkerrechtlicher Verträge (Doppelbesteuerungsabkommen, deren Regelungen in ein nationales Gesetz übernommen worden sind) bereits im Steuerabzugsverfahren berücksichtigt werden („Zinserträge bei beschränkter Steuerpflicht“). Mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 sind weitere Tatbestände hinzugekommen, wie etwa die Verlustverrechnung, die Anrechnung ausländischer Quellensteuern und der Kirchenkapitalertragsteuerabzug, um das Besteuerungsverfahren im Regelfall bereits mit dem Kapitalertragsteuerabzug abzuschließen und Veranlagungsverfahren nur noch in Ausnahmefällen durchführen zu müssen.

Voraussetzung für das Funktionieren des Kapitalertragsteuerverfahrens ist, dass im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge [und deren Auszahlung an den Steuerpflichtigen (Anleger)] eindeutige Regelungen für den Kapitalertragsteuerabzug existieren. Dies ist durch die §§ 43 ff. EStG, das InvStG und die dazu ergangenen BMF-Schreiben gewährleistet, die auch Regeln zu Sachverhalten enthalten, bei denen auf die Angaben der Steuerschuldner/Kunden und behördliche Dokumente vertraut werden kann. Diese Vorschriften bilden die Grundlage für die Programmierung der IT-Systeme der Kreditinstitute, ohne die der Kapitalertragsteuerabzug als Massenverfahren nicht funktionieren könnte.

Die Kreditinstitute haben ihre gesetzlichen Verpflichtungen mit dem Einbehalt und der Abführung der unter Berücksichtigung der oben beschriebenen persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen berechneten Kapitalertragsteuer und deren Ausweis in der Steuerbescheinigung erfüllt. Soweit der Inhalt der Steuerbescheinigung inhaltlich falsch ist, müssen diese korrigiert werden. Geschieht dies nicht, haftet das Kreditinstitut, wenn ihm nicht der Nachweis gelingt, dass es den Fehler nicht zu vertreten hat (§ 45a Abs. 7 Satz 3 EStG).

Durch die nunmehr vorgesehene verschuldensunabhängige Haftung des Ausstellers der Steuerbescheinigung würde eine Haftung etwa auch in Fällen entstehen, in denen die auszahlende Stellen aufgrund eines Freistellungsauftrags oder einer NV-Bescheinigung von einem Kapitalertragsteuerabzug absieht und sich im Nachhinein herausstellt, dass das Freistellungsvolumen bereits bei einem anderen Kreditinstitut genutzt worden ist bzw. die Voraussetzungen für die durch die NV-Bescheinigung bestätigte Steuerbefreiung nicht gegeben waren, sodass materiell-rechtlich keine bzw. zu wenig Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist. In beiden Fällen gibt das Gesetz vor, dass der Freistellungsauftrag beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt werden muss (vgl. § 44a Abs. 1 und 2 EStG). Zudem hat der Gesetzgeber mit der Meldung von Sachverhalten, bei denen aufgrund eines

Stellungnahme Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)

Freistellungsauftrags oder einer NV-Bescheinigung vom Kapitalertragsteuerabzug abgesehen worden ist (§ 45d EStG), einen eigenen Kontrollmechanismus für diesen Bereich geschaffen, um derartige Sachverhalte im Veranlagungsverfahren aufarbeiten zu können. Das gleiche gilt in Fällen, in denen im Nachgang festgestellt wird, dass keine beschränkte, sondern eine unbeschränkte Steuerpflicht bestand.

Korrekturprozesse werden zudem selten aufgrund interner Fehler bei der Erstellung von Steuerbescheinigungen notwendig, sondern oftmals von externen Mitteilungen abhängen, die über die WM-Daten veröffentlicht werden oder auch im Rahmen von BMF-Schreiben („Kapitalmaßnahmen“). Im Rahmen eines Massenverfahrens kann es nicht zulasten des Kreditinstituts gehen, wenn eine Steuerbescheinigung aufgrund geänderter abrechnungsrelevanter Informationen geändert werden muss. In diesen Fällen ist es weiterhin zwingend erforderlich, die Haftung des Kreditinstituts durch den bereits etablierten Berichtigungsprozess abwenden zu können.

Haftungsgrund ist bei der Gefährdungshaftung keine konkrete Pflichtverletzung, sondern die Schaffung einer abstrakten Gefahr, die sich im Einzelfall verwirklicht hat. Derartige Haftungstatbestände finden sich typischerweise in Lebensbereichen, in denen eine Gefahr für einzelne oder die Allgemeinheit in Kauf genommen wird, da die jeweilige Tätigkeit oder der verwendete oder betriebene Gegenstand sozial erwünscht ist und trotz der damit verbundenen Risiken für wirtschaftlich sinnvoll gehalten wird.¹ Dabei richtet sich der Anspruch gegen denjenigen, der die Gefahr beherrscht und zugleich Nutzen aus ihr zieht. Typische Beispiele sind die Halterhaftung nach § 7 StVG § 33 LuftVG und § 1 HaftpflG, die Haftung des Betreibers eines Kernkraftwerks nach § 31 AtG oder die Produkthaftung nach §§ 84 Abs. 2 AMG, 1 ProdHaftG.

Der Kapitalertragsteuerabzug und die sich daran anschließende Ausstellung einer Steuerbescheinigung beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung und nicht auf einer freiwilligen Entscheidung. Der zum Kapitalertragsteuerabzug Verpflichtete kann diesen zwar durch den Steuereinbehalt bei Auszahlung der Kapitalerträge beherrschen, muss sich aber dabei – wie ausgeführt – auf von Dritten zugeliessene Informationen verlassen und verlassen können.

Bezogen auf die vorgesehene Erweiterung der Haftung für Daten, die von Dritten bei Kapitaleinkünften i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und 2 Satz 4 EStG angeliefert, bestätigt und in die Steuerbescheinigung aufgenommen werden müssen (§ 45b Abs. 7 EStG), ist zudem festzustellen, dass die Informationen nachträglich erhoben werden müssen, demzufolge nicht beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt werden können und nach bisherigem Verständnis auch nicht zum Inhalt einer Steuerbescheinigung gehören.

Soweit in der Gesetzesbegründung darauf verwiesen wird, dass „die Verwahrstruktur transparent gemacht wird“, muss berücksichtigt werden, dass die auszahlende Stelle eine Vertragsbeziehung nur zu ihrer Verwahrstelle hat und die nachgelagerten Verwahrstellen nicht kennt. Sie kann daher nicht feststellen, ob es weitere Verwahrstellen gibt.

Ebenso bestehen keine zivilrechtlichen Ansprüche für einen Innenausgleich gegen die weiteren Verwahrstellen. Die Verpflichtungen nach § 43b EStG beruhen auf öffentlichem Recht, bestehen gegenüber dem Fiskus/BZSt und begründen dementsprechend keine rechtliche Beziehung und keinen zivilrechtlichen Anspruch der auszahlenden Stelle gegenüber den anderen Beteiligten in der Verwahrkette. Hinzu kommt, dass bei ausländischen Verwahrstellen der nationale Gesetzgeber aufgrund des völkerrechtlichen Territorialitätsprinzips keine Verpflichtungen begründen kann. Zudem hätte bei einem zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch der Verpflichtete die Möglichkeit sich zu exkulpieren. Denn die Gefährdungshaftung besteht ihm gegenüber nicht.

Wir bitten daher dringend darum, die Aufhebung der Exkulpationsmöglichkeit zu streichen.

¹ Vgl. die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes beim Deutschen Bundestag zur „Gefährdungshaftung für Emittenten und verfassungsrechtliche Aspekte eines Finanz-TÜV“, WD 4 - 3000 - 058/16, WD 7 - 3000 - 080/16, S. 4 ff mit weiteren Nachweisen.

Stellungnahme Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)

3. Zu Art. 1 Nr. 6 – § 45b EStG-E: Angaben auf Steuerbescheinigungen bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a und Nr. 2 S. 4 EStG und Datenübermittlung an das BZSt

Angabe einer Ordnungsnummer auf der Steuerbescheinigung und dem Datensatz (§ 45b Abs. 1 EStG-E)

Nach dem derzeit geplanten Wortlaut des § 45b Abs. 1 EStG-E ist jeder nach Maßgabe des § 45a Abs. 2 EStG zu erteilenden Bescheinigung und den nach § 45b Abs. 4 und 5 EStG-E zu übermittelnden Datensätzen eine nach amtlichem Muster zu erstellende Ordnungsnummer zuzuweisen. Da die Neuregelungen auf Kapitalerträge nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a und 2 S. 4 EStG abzielen, sollten allerdings zumindest diejenigen Aussteller von Steuerbescheinigungen ausgenommen werden, bei denen solche Kapitalerträge per se nicht anfallen können. Hier sind insbesondere Fondsgesellschaften zu nennen, die in den Kundendepots ausschließlich Investmentanteile verwahren. Entsprechendes gilt auch für Bausparkassen, bei denen als Kapitalerträge von Kunden nur Zinsen anfallen können.

Ergänzende Angaben auf der Steuerbescheinigung zu inländischen Dividendenerträgen (§ 45b Abs. 2 EStG-E)

- **§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und Nr. 2 Satz 4 EStG-E**

Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und Nr. 2 Satz 4 EStG-E sollen für jeden Gläubiger der Kapitalerträge die in einer Steuerbescheinigung auszuweisenden Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 1 bis 9 EStG weiter um die dort genannten Angaben ergänzt werden. In der Praxis liegen den depotführenden Stellen diese Informationen jedoch regelmäßig nicht vollständig vor:

- **§ 45b Abs. 2 Nr. 5 - 7 EStG-E:**

Die depotführenden Stellen haben keine Kenntnis darüber, ob der Kunde ein Wertpapier-Leihgeschäft mit einer anderen Person abgeschlossen hat oder nicht (§ 45b Abs. 2 Nr. 5-7 EStG-E): Eine Wertpapier-Leihe ist von einem normalen Depotübertrag nicht zu unterscheiden, da Stücke einfach nur per Depotein- oder -ausgang in oder aus dem Depot gebucht werden. Dies spiegelt sich auch in Rz. 170 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer wieder, wo geregelt ist, dass „unabhängig von der zivilrechtlichen Abwicklung einkommensteuerrechtlich in allen Varianten ein Depotübertrag auf einen anderen Gläubiger (Depot des Verleihers auf Depot des Entleihers) vor(liegt), der nach § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG als Veräußerung fingiert wird.“ Darüber hinaus hat ein Kreditinstitut – wenn es nicht selbst Vertragspartner der Wertpapierleihe ist – keinerlei Kenntnis über die Vertragsgestaltungen des Kunden, sodass keine Angabe gemacht werden kann, ob zwischen den Parteien eine Lieferung mit oder ohne Dividendenanspruch vereinbart wurde. Das depotführende Kreditinstitut übernimmt bspw. bei Wertpapier-Leihgeschäften lediglich die Verbuchung von Stücken im Depot, ohne Kenntnis über das Wertpapier-Leihgeschäft zu haben. Die Kreditinstitute können im Massengeschäft keine Überprüfung von einzelnen Fallkonstellationen ihrer Kunden vornehmen (etwa durch Sichtung von Wertpapier-Leihverträgen ihrer Kunden, die sie mit anderen Personen abgeschlossen haben). Hier stellt sich auch die Frage, ob die Kunden dem depotführenden Kreditinstitut diese Verträge ohne eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung überhaupt zur Verfügung stellen müssen bzw. würden (Datenschutz). Dies ist allerdings auch nicht die Aufgabe der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Kreditinstitute, sondern einen solchen Sachverhalt zu ermitteln fällt eindeutig in den Aufgabenbereich der Finanzverwaltung. Die Aufklärung einzelner Fallkonstellationen ist zwischen den Kunden und deren Finanzämtern bzw. dem BZSt herbeizuführen.

- **§ 45b Abs. 2 Nr. 8 EStG-E:**

Die geforderten Angaben liegen den die Kundendepots führenden und als auszahlende Stellen fungierenden deutschen Kreditinstituten nicht vor, da diese Vertragsbeziehungen nur zu dem jeweils vorgeschalteten Zwischenverwahrer haben und nicht zu den diesem ggf. vorgeschalteten Zwischenverwahrern.

Stellungnahme Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)

• § 45b Abs. 2 Nr. 9 EStG-E:

Auch die Information über Konto- und Depotnummer des Gläubigers der Kapitalerträge oder seines Treuhänders (bzw. über dessen ID-Nr.) liegt bei Verwahrketten der Depotbank, die die Steuerbescheinigung ausstellen soll, regelmäßig nicht vor.

Die ergänzenden Angaben beinhalten neben der einbehaltenen und abgeführten KEST je WP-Gattung auch die „Begleitumstände des Erwerbs der Wertpapiere“. Dies hat mit dem zu bescheinigenden Steuerabzug nichts zu tun, sondern läuft auf eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der 45-Tage- bzw. der Jahresfristregelung des § 36a EStG hinaus. Dem entsprechend können (Einzel-)Steuerbescheinigungen erst 45 Tage nach „Fälligkeit der Wertpapiere“ ausgestellt werden. Gemeint ist vermutlich der Dividendenstichtag. Zudem ist die gesamte Verwahrkette anzugeben. Eine lückenlose Auflistung der Verwahrkette ist nach heutigem Kenntnisstand nicht in jedem Fall valide darstellbar und wäre selbst in den Fällen, in denen es möglich wäre, überaus aufwändig.

Petitum:

Die Regelung des § 45b Abs. 2 EStG-E sollte gestrichen werden.

Vorsorglich weisen wir noch auf weitere Punkte hin, die bei § 45b Abs. 2 EStG unklar oder unschlüssig sind:

Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 4 EStG-E

Es drängt sich der Gedanke auf – was aus unserer Sicht aber auch mit Blick auf das verfolgte gesetzgeberische Ziel absurd wäre – wenn mit dem in § 45b Abs. 2 Nr. 4 EStG-E auszuweisenden Steuersatz auch die vom Regel-KEST-Steuersatz abweichenden Steuersätze gemeint wären (d. h. um KiSt geminderte oder besondere Steuersätze wie nach § 7 InvStG).

Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 5 EStG-E

Es ist unklar, ob die Angabepflicht zur Lieferung mit oder ohne Dividendenanspruch sich auf die gesamten Bestände bezieht oder nur den WP-Leihe/WP-Pensionsgeschäft-Teilbestand. Wir weisen darauf hin, dass den Wertpapierabwicklern die vertraglichen Rahmenbedingungen der WP-Leihen/WP-Pensionsgeschäfte grundsätzlich nicht vorliegen und diese Informationen somit in den Systemen nicht vorhanden sind. Kreditinstitute verfügen über diese Informationen nur, soweit sie selbst als Ver- oder Entleiher in die Leihe eingebunden sind.

Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 6 und 7 EStG-E

Es ist vorgesehen, jeweils das Datum des Handelstags, des vereinbarten Abwicklungstags und des tatsächlichen Abwicklungstags der Wertpapiere sowie die jeweilige Stückzahl anzugeben. Ferner soll angegeben werden, wenn die Wertpapiere innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge veräußert wurden.

- Wir weisen darauf hin, dass im Kapitalertragsteuerverfahren durchgängig und depotbezogen die Fifo-Verbrauchsfolge angewendet wird.
- In Bezug auf Wandelanleihen möchten wir darauf hinweisen, dass bei Wandelanleihen anstelle der Stückzahl nur das Nominal angegeben werden kann.

Stellungnahme Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)

- Es ist für uns nicht nachvollziehbar was mit der Information über einen vereinbarten bzw. tatsächlichen Abwicklungstag bezweckt wird. Im Rahmen des klassischen Ordergeschäftes liegen bei der Wertpapierabwicklung lediglich der Handelstag (Schlusstag) und der „Settlementtag“ (Valuta) vor. Eine Information über einen vereinbarten Abwicklungstag ist in der Praxis nicht vorhanden. Des Weiteren liegen diese Informationen beispielsweise nach einem unentgeltlichen Depotübertrag dem aufnehmenden Institut nicht vor. Wir möchten auch in diesem Kontext darauf hinweisen, dass bei einem Depoteingang aus dem Ausland die Anschaffungsdaten nicht zwangsläufig vorliegen.

Wie auch bei Nr. 5 ist bei Nr. 6 und 7 unklar, ob sich die zusätzlichen Angaben zur Anschaffung bzw. zur Veräußerung auf die gesamten Bestände beziehen oder nur auf den WP-Leihe-/WP-Pensionsgeschäft-Teilbestand.

Des Weiteren wäre nach unserem Verständnis die 45-Tageregelung nicht anzuwenden, sofern der Anleger die Wertpapiere vor über einem Jahr erworben hat. Der Fokus der Finanzverwaltung liegt hier u. E. (gem. der Gesetzesbegründung) auf den Beständen, die < 1 Jahr erworben und innerhalb von 45 Tagen nach Dividendentermin veräußert wurden.

Den Wertpapierabwicklern liegen (i. d. R.) nicht die Informationen vor, ob es sich beispielsweise um eine Rückübertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes handelt.

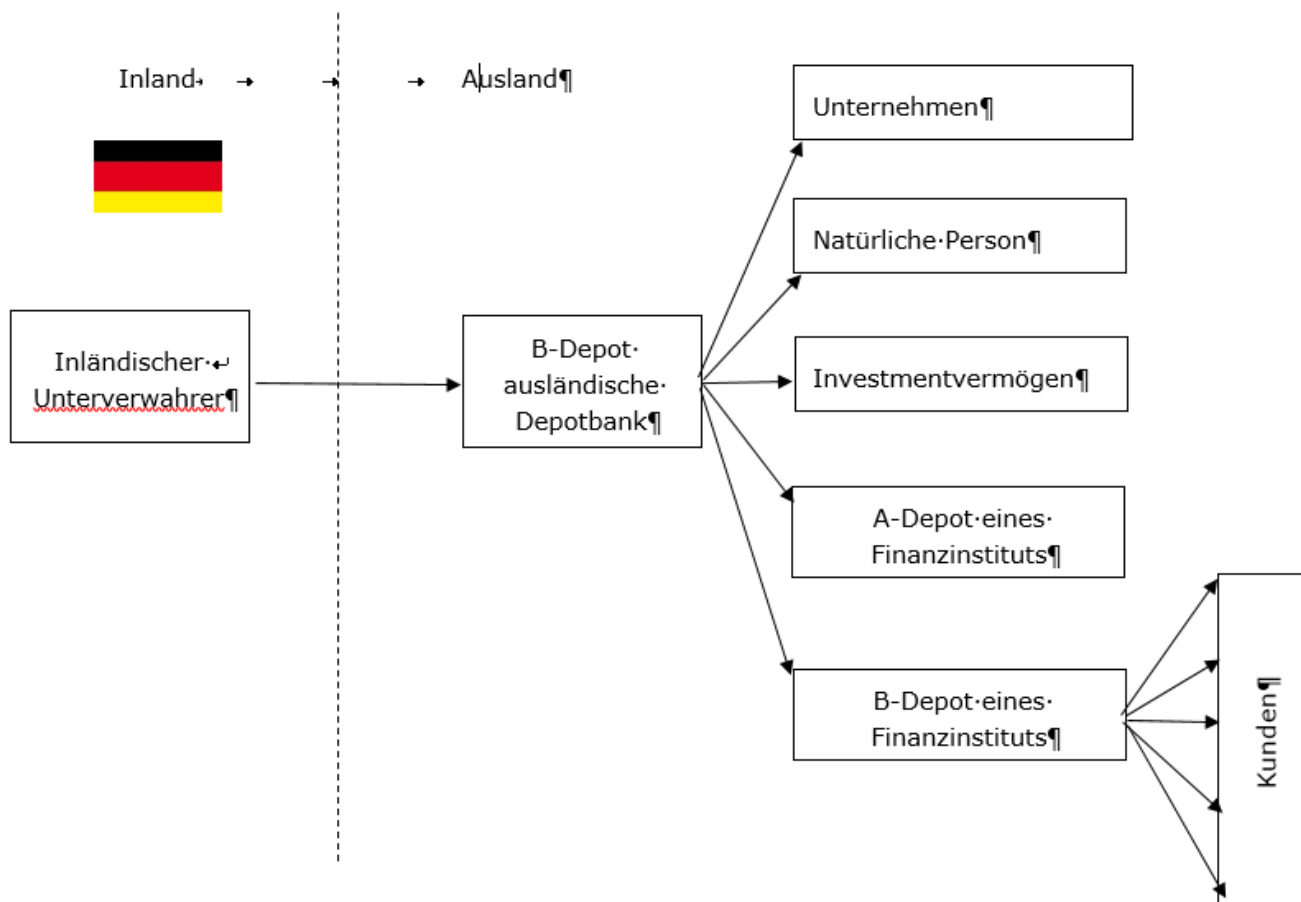
Angaben zu Zwischenverwahrern (§45b Abs. 2 Nr. 8 EStG-E)

Die Depotkunden des inländischen Unterverwahrers, der als letzte inländische Zahlstelle agiert und damit der Entrichtungspflichtige der Kapitalertragsteuer ist, sind oftmals ausländische Finanzinstitute. Die Mehrheit der ausländischen Finanzinstitute eröffnen beim inländischen Unterverwahrer Fremdbestandskonten sog. B-Depots. Die Aktien auf diesen B-Depots können dann wiederum vom ausländischen Finanzinstitut ganz unterschiedlichen Kunden zugeordnet werden. Der inländische Unterverwahrer erhält die Information, wem welche Stücke zuzuordnen sind, erst dann, wenn

- die DBA-Antragstellung gem. § 50d EStG bzw. § 50j EStG als Dienstleistung angefragt wird oder
- eine Steuerbescheinigung gem. § 45a Abs. 2 EStG für den Depotkunden des ausländischen Finanzinstituts beantragt wird.
- Sofern ein Endkunde weder eine Steuererstattung beim BZSt beauftragt, noch eine Steuerbescheinigung benötigt, hat der inländische Unterverwahrer keine Kenntnis, welchem Endkunden die bei ihm in einem Omnibusdepot verwahrten Stücke zuzurechnen sind.

Stellungnahme Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)

Schematische Darstellung einer Verwahrkette mit Bezug zum Ausland



Der inländische Unterverwahrer unterhält lediglich eine Rechtsbeziehung mit seinem Depotkunden und hat keine Durchgriffsmöglichkeiten auf die dahinterstehenden Kunden des Depotkunden. Der inländische Unterverwahrer ist daher ausschließlich auf die Informationen seines Vertragspartners und die Funktionalität seines KYC-Prozesses (Know Your Customer) angewiesen.

Die erweiterten Angabepflichten entsprechen nicht der Lebenswirklichkeit und berücksichtigen nicht die tatsächliche Aktionärsstruktur mit deren Folgen. Die Angabepflichten erfordern erneut die Mitwirkung des ausländischen Steuerpflichtigen, was wiederum widersprüchlich zur eigentlichen Intention der erweiterten Mitteilungsvorschriften ist. In der Praxis liegen diese Informationen nicht vor. Diese werden erst dann mitgeteilt, wenn der Gläubiger eine Steuerbescheinigung beantragt.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 45b Abs. 7 EStG-E.

Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 9 EStG-E

Auch die Information über Konto- und Depotnummer des Gläubigers der Kapitalerträge oder seines Treuhänders (bzw. über dessen IdNr) liegt bei Verwahrketten der Depotbank, die die Steuerbescheinigung ausstellen soll, regelmäßig nicht vor. Auch hier ist die Depotbank auf die Mitwirkungspflicht der Banken in der Verwahrkette angewiesen mit denselben Konsequenzen – Vollzugsdefizit – wie unter § 45b Abs. 2 Nr. 8 EStG beschrieben.

Stellungnahme Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)

Regelungen zu Hinterlegungsscheinen (§ 45b Abs. 3 EStG-E)

Vorbemerkungen

Es ist unklar, ob sich die Regelung des § 45b Abs. 3 EStG-E ausschließlich auf die inländische Hinterlegungsstelle (vgl. BMF-Schreiben vom 18.12.2018) oder auf die depotführenden Stellen beziehen soll, bei denen das ADR verwahrt wird. Wenn sich die Regelung auch auf die depotführenden Stellen beziehen soll, bei denen das ADR verwahrt wird, schließen sich ggf. Folgefragen an. Insgesamt bedürfen die Überlegungen zu Hinterlegungsscheinen vertiefender Betrachtung, bevor hier eine fachlich fundierte Stellungnahme erfolgen kann.

Weitere Fragen

Die vorgeschlagenen Regelungen erschweren den Ausstellungsprozess für Steuerbescheinigungen, da jeweils eine Versicherung des Emittenten des Hinterlegungsscheins eingeholt werden muss. Es ist unklar, wie das in einem Massenverfahren administriert werden könnte. So erscheint unklar, wie die benötigten Informationen über das Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die inländische Hinterlegungsstelle verwahrten inländischen Wertpapieren – zuflussbezogen (Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses, § 45b Abs. 3 Nr. 3 EStG-E) – beschafft bzw. wie eine Historisierung der Daten erfolgen könnte.

Nach § 45b Abs. 3 S. 2 EStG-E darf einem Kreditinstitut eine Bescheinigung nur erteilt werden, soweit es dem Aussteller schriftlich versichert, dass die Wertpapiere nicht als Deckungsbestand für ausgegebene Hinterlegungsscheine dienen. Hier erscheint unklar, wie das in einem automatisierten Massenverfahren umgesetzt werden soll. Unklar ist auch, ob die Regelung auf die Dividendenerträge der Ursprungsaktie abzielt. Dann wäre die Regelung eher im Kontext des Abs. 2 anzusiedeln.

§ 45b Abs. 3 Nr. 2 EStG-E

Sofern die Depotbank nicht Hinterlegungsstelle des ADR-Programms ist, hat sie regelmäßig keine Kenntnis von den Emissionsbedingungen und somit auch nicht über das festgelegte Verhältnis von Hinterlegungsschein zu hinterlegten inländischen Aktien. Daher wäre zu prüfen, ob diese Informationen über WM-Daten den Marktteilnehmern zugänglich gemacht werden könnten. Anderenfalls sehen wir die Gefahr, dass auch hier eine Bescheinigung/Meldung nicht erfolgen kann, da die Depotbank von den Informationen des ADR-Emittenten oder der Hinterlegungsstelle abhängig ist.

§ 45b Abs. 3 Nr. 3 EStG-E

Die Information über die Gesamtzahl der ausgegebenen Hinterlegungsscheine sowie die Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere liegt einer deutschen Depotbank regelmäßig nicht vor. Die Information muss vom ADR-Emittenten geliefert werden. Da der ADR-Emittent meistens ein ausländisches Finanzdienstleistungsinstitut ist, sehen wir an dieser Stelle wieder ein Vollzugsdefizit, da man den ADR-Emittent gesetzlich nicht dazu verpflichten kann, diese Informationen zu liefern. Demnach ist die Depotbank und somit letztlich der Anleger auf das Wohlwollen des ADR-Emittenten angewiesen, damit eine Steuerbescheinigung erstellt werden kann.

Übermittlung der ergänzenden Angaben an das BZSt (§ 45b Abs. 4 EStG-E)

Danach hat der Aussteller der Steuerbescheinigung die ergänzenden Steuerbescheinigungs-Angaben mit Ordnungsnummer versehen an das BZSt zu übermitteln. Hier ist nicht klar, wie sie sich zu den Meldepflichten nach Abs. 5 und 6 verhalten.

Stellungnahme Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)

In den weiteren Absätzen des Regelungsvorschlags für einen neuen § 45b EStG wird darauf abgestellt, dass eine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde oder eine Meldung nach Maßgabe des Absatzes 5 übermittelt wird (siehe u. a. in Abs. 6). Hier ist unklar, auf welche Fälle sich das bezieht. Sind nun für Steuerinländer eine Steuerbescheinigung auszustellen und zusätzlich eine Meldung vorzunehmen?

Meldung statt Steuerbescheinigung bei Steuerausländern (§ 45b Abs. 5 EStG-E)

Wir verstehen die Regelung so, dass für Steuerausländer (Fälle des § 45a Abs. 2a EStG-E) anstelle der Steuerbescheinigung eine Meldung der in § 45b Abs. 2 und 3 EStG-E genannten Daten an das BZSt erfolgen soll. Unpraktikabel erscheint dabei die Voraussetzung, dass die Meldung – bezogen auf den einzelnen Dividendenzufluss – „auf Verlangen“ des Kunden zu erfolgen hat.

Bei allen Überlegungen sollte zudem sichergestellt werden, dass einheitliche Meldungen der inländischen Dividenderträge inkl. der einbehaltenen Steuerbeträge für Steuerausländer und Steuerinländer mit denselben Angaben an das BZSt erfolgen. Eine Unterscheidung, welche Angaben in Abhängigkeit von diversen Punkten (Steuerin-/ausländer; Datenübermittlung/StB wurde bereits ausgestellt ja/nein) zu erfolgen hat, ist unnötig. In Bezug auf einen möglichen Meldezeitpunkt muss berücksichtigt werden, dass vorher der Erstellungsprozess für die Steuerbescheinigungen abgeschlossen ist (optimalerweise analog zu FATCA/CRS: 31.7. des Folgejahres). Ein Anknüpfen an § 93c Abs. 1 Nr. 1 AO ist hier nicht zielführend.

Unter den Bedingungen eines Massenverfahrens nicht umsetzbar erscheint die Regelung zur Abgabe einer Versicherungserklärung im Zusammenhang mit Hinterlegungsscheinen gegenüber dem Daten-Übermittler (KI) nach § 45b Abs. 5 S. 3 EStG-E (Verweis auf entsprechende Anwendung des § 45b Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG-E).

Für beschränkt Steuerpflichtige sollen die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute neben den Informationen nach Absatz 2 und 3 auch die Rechtsform und das Datum des Gründungsaktes melden. Sofern der beschränkt Steuerpflichtige direkter Kunde eines inländischen Institutes ist, werden im Rahmen des KYC-Prozesses beide Angaben abgefragt und stehen den Instituten somit für eine Meldung zur Verfügung. Sofern der beschränkt Steuerpflichtige jedoch über eine Verwahrkette die Kapitalerträge erhält, wurde das Konto des beschränkt Steuerpflichtigen womöglich nicht im Inland eröffnet und somit unterliegt die Kontoeröffnung auch nicht den inländischen gesetzlichen Anforderungen für den KYC-Prozess. Hinsichtlich des Datums des Gründungsaktes liegen die Informationen heute noch nicht vor, sodass die Abfrage dieser Information erst noch in den KYC-Prozess integriert werden müsste.

Kundenbezogene Jahresmeldungen (§ 45b Abs. 6 EStG-E)

Die geplante Vorschrift regelt ein kompliziertes Nebeneinander von Jahresmeldungen, deren Abgrenzung schon Schwierigkeiten bereitet:

Satz 1 bezieht sich auf Fälle, in denen keine Steuerbescheinigung bzw. keine Angaben übermittelt wurden. Satz 2 regelt eine Pflicht zur Jahresmeldung für Fälle der ganzen oder teilweisen Abstandnahme vom Steuerabzug.

Zudem besteht bei Depots im Privatvermögen das Grundproblem der Zuordnung von Kapitalertragsteuer zu den Kapitalerträgen. Durch die Verrechnung in sog. Verrechnungstöpfen (inkl. den Steuerausgleichsrechnungen) kann per se keine direkte 1:1 Beziehung zwischen dem einzelnen Kapitalertrag und den Verlusten hergestellt werden. Der effektive Steuersatz ändert sich mit jeder einzelnen Berücksichtigung eines Verlustes. Daher kann auch kein Ausweis einer „entgangenen Steuer“ vorgenommen werden. Es stellt sich auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer solchen Datenübermittlung. Die Verrechnung von Verlusten stellt keine „Minderbesteuerung“ dar. Schließlich wurden Verluste „verbraucht“. Die Auswirkung von Verlusten auf positive Erträge hängt

Stellungnahme Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)

von der Anzahl/Höhe der Kapitalerträge ab. Zudem kann es in der Praxis viele Gründe geben, dass kein effektiver Steuerabzug von 25 % auf den Dividendenertrag erfolgt. Hierzu gehört neben der Verlustverrechnung auch die Kirchensteuerpflicht oder die Anwendung des reduzierten Kapitalertragsteuersatzes für in- und ausländische Investmentfonds nach § 7 InvStG.

Mitteilungspflichten für Zwischenverwahrer (§ 45b Abs. 7 EStG-E)

§ 45 b Abs. 7 Satz 1 EStG-E

§ 45b Abs. 7 Satz 1 EStG-E sieht eine Verpflichtung der Zwischenverwahrer, der Depotbank und der Treuhänder vor, ihrer jeweiligen Verwahrstelle die Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 1, 2, 5-9 und Abs. 3 EStG-E mitzuteilen.

Bei den Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 1, 2 und 9 EStG-E handelt es sich um personenbezogene Daten des Gläubigers der Kapitalerträge, die gem. § 154 AO bei der Eröffnung von Konten und Depots erhoben werden und die einen wesentlichen Bestandteil der Informationen bilden, auf der Basis die auszahlenden Stellen den Kapitalertragsteuerabzug vornehmen. Da die Zwischenverwahrer für die Endkunden/Gläubiger der Kapitalerträge keine Konten/Depots i. S. d. § 154 AO führen, müssen sie diese Daten auch nicht erheben, sodass ihnen die Daten nicht vorliegen und dementsprechend auch nicht übermittelt werden können.

Ebensowenig ist den Zwischenverwahrern regelmäßig bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die von ihnen verwalteten Wertpapiere übertragen werden, sodass auch die Informationen nach § 45b Abs. 2 Nr. 5-8 EStG-E nicht gemeldet werden können.

Bei Zwischenverwahrern im Ausland ist zusätzlich zu beachten, dass diese aufgrund des völkerrechtlichen Territorialitätsprinzips nicht durch ein nationales Steuergesetz verpflichtet werden können.

Petition:

Die Regelung des § 45b Abs. 7 Satz 1 EStG-E sollte gestrichen werden.

§ 45 b Abs. 7 Satz 2 EStG-E

Nach § 45b Abs. 7 Satz 2 EStG-E darf die auszahlende Stelle eine Steuerbescheinigung nur dann ausstellen, wenn ihr die von den Zwischenverwahrern zu meldenden Daten nach § 45b Abs. 2 und 3 EStG-E vollständig und richtig vorliegen.

Da die Zwischenverwahrer – wie zuvor ausgeführt – die gesetzlich geforderten Daten nicht liefern können, bedeutet dies im Ergebnis, dass die auszahlenden Stellen bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und Nr. 2 Satz 4 EStG-E künftig keine Steuerbescheinigungen mehr ausstellen dürfen.

In der Folge bedeutet das, dass künftig bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und Nr. 2 Satz 4 EStG-E („Dividenden“) mangels Steuerbescheinigung weder bei Steuerinländern eine Anrechnung noch bei beschränkt Steuerpflichtigen eine Erstattung von Kapitalertragsteuer möglich sein würde, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf den Kapitalmarkt, den Finanzplatz Deutschland und die Einhaltung der Verpflichtungen Deutschlands aus den mit anderen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen hätte.

Petition:

Die Regelung des § 45b Abs. 7 Satz 2 EStG-E sollte gestrichen werden.

Stellungnahme Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)

Zeitlich unbegrenzte Korrektur- und Stornierungspflicht (§ 45b Abs. 8 EStG-E)

Die Regelung sieht vor, dass auch nach Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres Korrekturen und Stornierungen vorzunehmen sind. Eine solche zeitlich unbegrenzte (!) Korrekturpflicht halten wir für sehr problematisch. Sie kollidiert mit den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Zudem würde sie voraussetzen, dass die zugrundeliegenden Datensätze quasi „bis ultimo“ aufbewahrt werden müssten, womit bei den im Sinne der DSGVO verantwortlichen Instituten eine unbegrenzte Speicherfrist mittelbar eingeführt wird, die gegen Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO verstoßen würde. Angesichts der Vielzahl „ergänzender“ Informationen würde außerdem eine gigantische und stetig wachsende Vorratsdatenhaltung entstehen.

§ 45b Abs. 9 EStG-E

Diese Regelung führt dazu, dass die Kann-Regelung des § 67d AktG faktisch zu einer Muss-Regelung wird, da die Gesellschaften zur Abfrage der Informationen verpflichtet werden. Sie widerspricht damit dem § 67d AktG. Da die Informationen zur Identität der Aktionäre von den auszahlenden Stellen zu übermitteln sind, führt diese Regelung dazu, dass faktisch nur die Daten der auszahlenden Stellen mit den Daten der Kreditinstitute verglichen werden können. Der in der Gesetzesbegründung genannte Zweck des Abgleichs der Angaben dürfte daher nicht erreichbar sein, da die Datenquellen identisch sind.

4. Zu Art. 1 Nr. 7 – § 45c EStG-E: Neue zusammengefasste Mitteilung zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer

Schließlich sollen – neben der Erfüllung der in § 45b EStG-E für inländische Dividendenerträge vorgesehenen (personenbezogenen) Ausweis- und Meldepflichten – depotführende Stellen (Abs. 1) sowie Wertpapiersammelbanken (Abs. 2) zusammengefasste Mitteilungen zu inländischen Dividendenerträgen und Steuerabzugsbeträgen bzw. KEST-Entlastungs- und Abstandnahmevorgängen nach WP-Gattungen und Zahlungszeitpunkten vornehmen. Wie bereits zuvor angemerkt, erscheint das Nebeneinander verschiedenster Meldungen (§ 45b Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und § 45c EStG-E), die teilweise von Zufälligkeiten abhängen (Steuerbescheinigung angefordert oder nicht), extrem komplex und erschließt sich uns auch nicht in ihrem Zusammenspiel. Auch die Abgrenzung der Mitteilungspflichten nach § 45c Abs. 1 einerseits und Abs. 2 EStG-E andererseits erschließt sich uns – insbesondere mit Blick auf Abs. 2 Satz 2 – nicht.

§ 45c Abs. 2 EStG-E

Die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen sollen künftig auch Kompensationszahlungen an das BZSt melden (§ 45c Abs. 2 Satz 2 EStG-E). In diesem Zusammenhang ist es unklar, was unter Kompensationszahlung zu verstehen ist. Es fehlt eine Legaldefinition. Soll hier auf § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG abgestellt werden?

§ 45c Abs. 3 EStG-E

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 45b Abs. 8 EStG-E.

5. Zu Art. 1 Nr. 11 - Steuerentlastung im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen (§ 50d Abs. 3 EStG-E)

Mit § 50d Abs. 3 EStG-E sollen Art. 6 ATAD (Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten zu einer allgemeinen Missbrauchsklausel) und des Mindeststandards nach Aktionspunkt 6 des OECD-BEPS-Aktionsplans (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) bezogen auf die Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschaften umgesetzt wer-

Stellungnahme Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)

den. Es wird ein Gestaltungsmissbrauch vermutet, ein Gegenbeweis ermöglicht und eine Ausnahmeregelung für börsennotierte ausländische Gesellschaften geschaffen, sofern kein wesentlicher Handel mit der Hauptgattung der Anteile der ausländischen Gesellschaft an einer staatlich anerkannten Börse stattfindet. Die Regelung wirkt steuerverschärfend.

Nach unserer Auffassung sind die Regelungen von Art. 6 ATAD und Aktionspunkt 6 des BEPS-Aktionsplans bereits im nationalen Gesetz umgesetzt und es besteht mit Blick auf § 42 AO und das etablierte Missbrauchskonzept des EuGH keine Notwendigkeit mehr für eine partielle Regelung. Da das Missbrauchskonzept des EuGH aus europäischem Primärrecht abgeleitet und im Bereich des Sekundärrechts regelmäßig in identischer Weise angewendet wird (einheitlicher Missbrauchsbegriff des Europarechts), setzt die Richtlinienbestimmung des Art. 6 ATAD keine neuen inhaltlichen Maßstäbe auf europäischer Ebene.

Zudem geht § 50d Abs. 3 EStG-E partiell über das etablierte Missbrauchskonzept des EuGH und die dort aufgestellten Maßstäbe auf europäischer Ebene hinaus. Die damit einhergehende Verschärfung, eine Steuerentlastung im Fall von Doppelbesteuerung zu versagen, ist aus folgenden Gründen zu kritisieren:

- Der Missbrauchsgedanke bei der sachlichen Entlastungsberechtigung (im Hinblick auf das Erfordernis eines wesentlichen Zusammenhangs zwischen Einkunftsquelle und Wirtschaftstätigkeit) verlangt kein Abweichen vom allgemein geltenden Veranlassungszusammenhang.
- Zudem ist die Missbrauchsvermutung des „treaty shopping“ zu weit gefasst, weil sie laut Gesetzesbegründung (S. 48) bereits dann eingreifen soll, wenn der Anteilseigner der ausländischen Gesellschaft auf der Grundlage einer anderen Anspruchsnorm einen vergleichbaren Entlastungsanspruch hätte wie die Gesellschaft. Auch der Gegenbeweis beachtlicher außersteuerlicher Gründe für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft laut Gesetzesbegründung (S. 49) soll anscheinend nur in dem Fall eines betragsmäßig identischen hypothetischen Entlastungsanspruchs geführt werden können – was praxisfremd ist. Eine steuerliche Eingriffsregelung auf der Grundlage einer Vermutung, die in der Praxis in einer Vielzahl von Fällen wegen des Erfordernisses des Strengbeweises nicht widerlegt werden kann, ist übergriffig und bedarf weiterer Eingrenzung durch Konkretisierung im Gesetz selbst.

Petition:

Wir bitten um Streichung der Regelung.

6. Zu Art. 2 Nr. 1 und 3 – § 7 Abs. 4 und 5, § 57 Abs. 2 InvStG-E: Änderung für Statusbescheinigungen

Redaktioneller Hinweis vorab:

Nach § 7 Abs. 4 neuer Satz 3 InvStG-E ist künftig in der Statusbescheinigung anzugeben, ob der Investmentfonds unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist („Zusatzinformation“). Die Gesetzesbegründung hingegen spricht von einem neuen Satz 2; dies müsste noch korrigiert werden. Wir gehen im Folgenden davon aus, dass ein neuer Satz 3 eingefügt werden soll.

In diesem Zusammenhang wäre dann auch noch der Verweis in der Anwendungsregelung in § 57 Abs. 2 Satz 2 InvStG-E zu korrigieren („Bei Vorlage einer Statusbescheinigung, die nicht die Angaben nach § 7 Abs. 4 Satz 2 ... enthält ..., ist eine Erstattung nach § 7 Abs. 5 ausgeschlossen“-> hier müsste es statt Satz 2 heißen. „Satz 3“).

Stellungnahme Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)

Inhaltliche Anmerkung:

Der Entwurf und dessen Begründung könnten so verstanden werden, dass, soweit die neue Zusatzinformation in der Statusbescheinigung fehlt, nach § 57 Abs. 2 Satz 2 InvStG-E bereits ab 1. Juli 2021 auch **für inländische Investmentvermögen** eine Erstattung nach § 7 Abs. 5 InvStG (betrifft also sowohl das Erstattungsverfahren nach Satz 1 bei verspäteter Vorlage der Statusbescheinigung als auch das Erstattungsverfahren nach Satz 2 für steuerbegünstigte Anleger) ausgeschlossen sein könnte.

In der Gesetzesbegründung (Seite 54, 55) wird ausgeführt, dass die Zusatzinformation auf der Statusbescheinigung den Entrichtungspflichtigen in die Lage versetzen soll, rechtssicher erkennen zu können, ob es sich um beschränkt steuerpflichtige Investmentfonds handelt, für den er ab 1. Juli 2021 kein Erstattungsverfahren nach § 7 Abs. 5 InvStG-E mehr durchführen darf. Auch in der Begründung zu § 57 Abs. 2 Satz 2 InvStG-E wird die – u. E. unzutreffende – Behauptung aufgestellt, dass der Entrichtungspflichtige den steuerlichen Status „unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtiger Investmentfonds“ ohne die entsprechende Angabe in der Statusbescheinigung nicht rechtssicher ermitteln könne.

Folge der geplanten Regelung könnte eine hohe Anzahl von ab 1. Juli 2021 „teilungültigen“ Statusbescheinigungen sein, sodass insbesondere Erstattungsverfahren nach § 7 Abs. 5 Satz 2 InvStG für **inländische Investmentfonds** bis zur Vorlage von Statusbescheinigungen mit den Zusatzinformationen ausgesetzt werden müssten, oder, falls in der Zwischenzeit die 18-Monatsfrist verstreicht, das Erstattungsverfahren gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG über die Finanzämter der Entrichtungspflichtigen durchgeführt werden müsste. Auch in diesem Fall müsste dem Finanzamt voraussichtlich eine Statusbescheinigung mit Zusatzinformationen vorgelegt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis erhalten die Statusbescheinigungen jedoch bereits heute ausreichend Indizien, die dem Entrichtungspflichtigen eine Unterscheidung zwischen in- und ausländischem Investmentfonds rechtssicher ermöglichen sollten:

- In der „Bezeichnung der ausstellenden Behörde“ wird das für den inländischen Investmentfonds bzw. das für dessen gesetzlichen Vertreter (KVG) zuständige Betriebsfinanzamt bzw. das für den ausländischen Investmentfonds zuständige BZSt genannt.
- Dienstsiegel des ausstellenden Finanzamts bei in- bzw. des BZSt bei ausländischen Investmentfonds.
- In den Bezeichnungs- und Adressdaten des Investmentfonds wird der „Staat“ aufgeführt, dessen Recht er unterliegt.
- Aufgrund der gesetzlichen Vertretung des Investmentfonds durch die KVG erscheint im Adressfeld der Statusbescheinigung die für den Investmentfonds zuständige in- bzw. ausländische KVG.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Beauftragung der Verwahrstelle für einen inländischen Investmentfonds in einem schriftlichen Vertrag zu vereinbaren ist (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 2 und § 80 Abs. 1 Satz 2 KAGB), sodass diese bereits aufgrund ihrer vertraglichen Einbindung je Fonds Kenntnis über dessen unbeschränkte Steuerpflicht im Inland hat.

Sollte dennoch an einer Aufnahme der Zusatzinformationen in der Statusbescheinigung festgehalten werden, ist eine ausreichend bemessene Übergangszeit erforderlich, keinesfalls aber – wie aktuell mit dem 1. Juli 2021 – ein bestimmter Stichtag, an dem bisher ausgestellte Statusbescheinigungen „teilungültig“ werden. Hilfsweise könnten – evtl. durch eine spätere Nichtbeanstandungsregelung des BMF – die aktuell ohne explizite Zusatzinformationen ausgestellten Statusbescheinigungen z. B. bis zum Ende des hierauf vorgesehenen Gültigkeitszeitraumes als weiterhin gültig erklärt werden, wenn diese hinreichend Informationen darüber enthalten, dass es sich um einen inländischen Investmentfonds handelt.